



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

Bundesminister für Wirtschaft und Technologie
Herrn Parlamentarischer Staatssekretär
Hartmut Schauerte MdB
Beauftragter der Bundesregierung für den Mittelstand
Scharnhorststraße 34 – 37

10115 Berlin

Konstantinstraße 110

D-53179 Bonn

Tel. 0228 – 8491 3244

Fax 0228 – 8491 9999

Postbank Köln

BLZ 370 100 50

Konto 011 144 505

Sparkasse Bonn

BLZ 370 501 98

Konto 030 000 301

E-mail: mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

08.04.2009

6. Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Sehr geehrter Herr Schauerte,

für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Neufassung der Verordnung über die Honorare für Architekten – und Ingenieurleistungen (HOAI) Stellung zu nehmen, möchten wir Ihnen recht herzlich danken.

Der BBN vertritt die Interessen der im Berufsfeld Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen, hierzu zählen auch die Interessen der Freiberufler, die insbesondere Leistungen im Teil VI der HOAI Landschaftsplanerische Leistungen anbieten und hier ein verbindliches Preisrecht benötigen.

Wir begrüßen, dass gegenüber dem Entwurf von 2008 wichtige Anteile unsere Stellungnahme vom 27.04.2008 weitgehend Berücksichtigung fanden.

Der Verzicht auf eine Verkürzung des Anwendungsbereiches auf Kleinprojekte und der umfassende Erhalt der Leistungsbilder lässt zumindest sicherstellen, dass qualitativ hochwertige Planungsleistungen im Umwelt- und Naturschutz gesichert werden können und dient damit nicht zuletzt auch dem Verbraucherschutz.

Wir schließen uns inhaltlich den Stellungnahmen zur 6. HOAI Novelle des AHO, BAK, BIngK vom 07.04.2009 und des BDLA vom 08.04.2009 an.

Aufgrund der engen Terminvorgaben und der damit verbundenen nicht vollständigen Prüfung unseres Bundesverbandes zu den Regelungsinhalten der Novelle möchten wir uns auf wesentliche Punkte beschränken, die aus Sicht des Berufstandes von ent-

Mitgliedsverbände

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (**AgN**), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (**BVÖB**), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (**BDBiol**), Bundesverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (**BVDL**), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (**HVNL**), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (**SBdL**), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (**VSÖ**), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (**VHÖ**)

scheidender Bedeutung für die Berufsausübungen sind und daher noch zwingend zu berücksichtigen sind:

1. Wegfall der Umweltverträglichkeitsstudie

Die Herausnahme des Leistungsbildes Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aus den verbindlichen Vorschriften, weil sie eine Beratungsleistung sei, ist auch in der erneuten Vorlage der Novelle unbegründet und nicht nachvollziehbar. Die UVS ist wichtiger umweltanalytischer und Bewertungsbestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und, ebenso wie die Landschaftsplanung, ein Planungsinstrument zur Durchsetzung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege. Vordringliche Aufgabe ist es, die UVP durch raum- und problembezogene Erhebungen und Daten zu qualifizieren und entsprechende Problemlösungsstrategien, z.B. durch Alternativen oder Ausgleichsmaßnahmen vorzubereiten. Die Umweltverträglichkeitsstudie muss in der Verordnung für rechtsverbindliche Vorschriften (§ 2 (1) HOAI-Entwurf) enthalten bleiben, da sonst die Unabhängigkeit der Planerin und Planer in wirtschaftlicher Hinsicht nicht gewahrt ist. In Ihrem Anschreiben weisen Sie unter Punkt 6 darauf hin, dass die UVS zwischenzeitlich erhöhten Anforderungen bei Planungsleistungen unterliegt. Insofern ist es unverständlich, dass Sie diese Leistung zu den unverbindlichen Vorschriften (Beratungsleistungen) gestellt haben.

2. Ergänzung von typischen Besonderen Leistungen im Anhang des HOAI-Entwurfes

Beim **Leistungsbild Grünordnungsplan** wurden gemäß des HOAI-Entwurfs in den allgemeinen Leistungen Vorgaben des Artenschutzrechtes aufgenommen. Hier ist aus unserer Sicht eine deutliche Abgrenzung von nach § 42 BNatSchG geforderten Artenschutzbeiträgen und damit verbundenen faunistischen Erfassungen notwendig. Wir regen daher die Aufnahme von typischen Besonderen Leistungen, Leistungsbild Grünordnungsplan (Anlage zu §§ 3 (3) und 5 (4)) im HOAI-Entwurf an. Als typische Besondere Leistungen sind beim GOP Einzeluntersuchungen zu Flora und Fauna, Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG sowie Ersteinrichtungen von Monitoringmaßnahmen zu werten.

Beim **Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan** sind aufgrund der zwischenzeitlich erhöhten Anforderungen in Plangenehmigungsverfahren infolge der Vorgaben des Artenschutzes (§ 42 BNatSchG) und des Umweltschadensgesetzes (§ 21a BNatSchG) ebenfalls typische Besondere Leistungen aufnehmen:

- Prüfung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und zielorientierte faunistische Bestandserhebungen
- Erfassung von FFH-Lebensraumtypen mit Wertstufen
- Prüfung der Auswirkungen nach Umweltschadensgesetz.

Mitgliedsverbände

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Bundesverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Beim **Leistungsbild Freianlagen** werden im Entwurf lediglich die für den Pflege- und Entwicklungsplan genannten Besonderen Leistungen aufgeführt. Nicht Berücksichtigt wurden die bisher im Leistungsbild des § 15 der derzeit gültigen HOAI aufgeführten Besonderen Leistungen, die nach wie vor im Berufsfeld zu den typischen besonderen Leistungen zu zählen sind. Zu nennen sind:

- Bestandsaufnahme und Schadenskartierung bei Umbaumaßnahmen (§ 15 Abs. 4 HOAI) in Leistungsphase 1
- Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen und ergänzende Vorplanungsunterlagen aufgrund besonderer Anforderungen in Leistungsphase 2
- Analyse der Alternativen/Varianten in Leistungsphase 3
- Mitwirken bei der Beschaffenheit der nachbarlichen Zustimmung in Leistungsphase 4
- Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter in Leistungsphase 5
- Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche in Leistungsphase 6
- Erstellen von Bestandsplänen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen sowie Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen (Entwicklungs- und Unterhaltspflege) in Leistungsphase 9.

Demgemäß ist der Text unter 2.7 wie folgt zu ergänzen: **„Das Leistungsbild kann die zu den Punkten 2.5 und 2.7 aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.**

Im Interesse der zügigen Verabschiedung der 6. Novelle gemäß Ihrem Zeitplan bieten wir unsere nachhaltige Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Werner Persiel
(Vorsitzender)



Prof. Klaus Werk
(stellv. Vorsitzender)

Mitgliedsverbände

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Bundesverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)